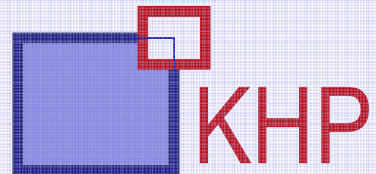


- **Abschlussprüfung**
- **Steuerberatung**
- **Sanierungsberatung**



Dr. Kruse,
Dr. Hilberseimer u. Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

JOACHIM FRICKE

WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

DR. HANS G. KRUSE

WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

DR. J. HILBERSEIMER

WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

STEFAN SCHULZE

WIRTSCHAFTSPRÜFER

CHRISTIAN SARTORIUS

STEUERBERATER

**Sie bestimmen das Ziel –
wir weisen den Weg:**

- Chancen erkennen
- Risiken beherrschen
- Ziele erreichen

**Wilhelm-Loh-Straße 8
D-35578 Wetzlar**

Telefon: +49 (0) 6441 – 2102290
Telefax: +49 (0) 6441 – 2102299

E-Mail: kontakt@khp-wetzlar.de
www.khp-wetzlar.de

BilMoG: vom neuen Bilanzrecht bereits 2009 profitieren!

Mit der gezielten Nutzung von Wahlrechten zu mehr Eigenkapital

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) kann auf freiwilliger Basis zum Jahresende 2009 angewendet werden – zum Jahresende 2010 ist die Anwendung der neuen Bilanzierungsvorschriften Pflicht.

Das als bedeutendste Reform des Bilanzrechts seit 40 Jahren gepriesene BilMoG bietet vielfältige Chancen, die Eigenkapitalbasis im Jahresabschluss zu verbessern. Im Gefolge der Finanzmarktkrise sollten Unternehmen eine freiwillige Anwendung der neuen Vorschriften schon 2009 prüfen. Denn eine verbesserte Eigenkapitalquote vermittelt die Aussicht eine bessere Bonitätseinstufung des Unternehmens bei Kreditgebern, Investoren, Lieferanten und Kunden zu erreichen.

Bei näherer Analyse bietet das durch das BilMoG erneuerte Bilanzrecht vielfältige Möglichkeiten, die Eigenkapitalbasis durch eine zielgerichtete Ausnutzung bestehender Wahlrechte zu verbessern. Ansätze zur Verbesserung der Eigenkapitalbasis bestehen zum Beispiel über die:

- Bilanzierung von Entwicklungskosten oder anderer selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens,
- Bilanzierung aktiver latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge oder die
- Auflösung von in Vorjahren gebildeten Aufwandsrückstellungen.

Eine der weitreichendsten Veränderungen, die mit dem BilMoG Einzug in die handelsrechtliche Bilanzierung halten, ist das in § 248 Abs. 2 n.F. HGB neu eingefügte Bilanzierungswahlrecht für selbst erstellte immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens.

Ausgenommen von diesem Wahlrecht wurden explizit selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte und Kundenlisten. Damit entfaltet das Ansatzwahlrecht insbesondere bei der Bilanzierung von **Entwicklungskosten** die größte praktische Bedeutung.

Insbesondere in Branchen mit hohen Forschungs- und Entwicklungsausgaben kann die Eigenkapitalausstattung des Unternehmens durch die Bilanzierung von Entwicklungskosten signifikant gesteigert werden. Nach unserer Erfahrung dürften vor allem Branchen wie Softwareentwicklung, Telekommunikation, Fahrzeug- und Maschinenbau sowie Umwelttechnologie von dieser Neuerung profitieren. In der Bilanzierungspraxis börsennotierter Unternehmen aus diesen Branchen ist zu beobachten, dass im Durchschnitt rund 20 bis 30% der im Geschäftsjahr getätigten Ausgaben für Forschung und Entwicklung als Entwicklungskosten aktiviert werden. In der Chemie-, Pharma- und Gesundheitsbranche wird aufgrund der Unsicherheit des zukünftigen wirtschaftlichen Nutzenzuflusses häufig auf eine Aktivierung der Entwicklungskosten verzichtet.

Bedeutendste Voraussetzungen für die Bilanzierung von Entwicklungskosten sind eine getrennte Aufzeichnung der Entwicklungskosten sowie ein dem Entwicklungsvorhaben zuzuordnender und bewertbarer wirtschaftlicher Nutzen. Die Verstärkung der Eigenkapitalbasis über die Bilanzierung von Entwicklungskosten ist zudem ohne zusätzliche effektive Steuerbelastung möglich, da nach § 5 Abs. 2 EStG die handelsrechtlich aktivierten Entwicklungskosten für steuerliche Zwecke Betriebsausgaben darstellen. Allerdings schränkt Art. 66 Abs. 7 EGHGB das Bilanzierungswahlrecht insoweit ein, dass die Aktivierung von Entwicklungskosten nur dann zulässig ist, wenn das entsprechende Entwicklungsprojekt nach dem 31.12.

2009 begonnen wurde. Insoweit gilt es hier rechtzeitig die Weichen zu stellen, um ab 2010 das Bilanzierungswahlrecht in Anspruch nehmen zu können.

Als deutliche Annäherung an internationale Rechnungslegungsstandards ist die geschaffene Möglichkeit anzusehen, zukünftige Vorteile aus der Nutzung **steuerlicher Verlustvorträge** als latente Steuerforderungen zu bilanzieren. Die für die AG oder GmbH zu erwartende Verstärkung der Eigenkapitalbasis aufgrund der Bildung aktiver latenter Steuern lässt sich mit rund 30% der am Bilanzstichtag vorhandenen steuerlichen Verlustvorträge abschätzen. Voraussetzung ist, dass auf Basis einer mittelfristigen Unternehmensplanung die bilanzierten steuerlichen Verlustvorträge in einem Zeitraum von fünf Jahren durch erwartete Gewinne genutzt werden können. Auch die Verbesserung der Eigenkapitalquote durch den Ansatz aktiver latenter Steuern ist ohne zusätzliche Steuerbelastung möglich und ist aus diesem Grund besonders attraktiv.

Der Übergang zu den neuen Bilanzierungsvorschriften nach BilMoG stellt dabei einen gesetzlich tolerierten Ausnahmetatbestand zur sonst vorgeschriebenen Stetigkeit bei der Anwendung von Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften dar. Das verschafft im Jahr des Übergangs auf das neue Bilanzrecht die Möglichkeit, die in Vorjahren gebildeten **Aufwandsrückstellungen** nach § 249 a.F. HGB. ergebniserhöhend zur Verbesserung der Eigenkapitalbasis aufzulösen, ohne dass der Grund für die Bildung der Rückstellung entfallen ist. Da die Bildung dieser Rückstellung ohne steuerliche Anerkennung erfolgte, führt auch die Auflösung dieser Posten nicht zu steuerpflichtigen Erträgen. Mithin ist auch diese dritte Option zur Stärkung der Eigenkapitalbasis für das bilanzierende Unternehmen steuerneutral möglich.

Die vorstehend dargestellten Möglichkeiten zur steuerneutralen Verstärkung der Eigenkapitalbasis im Jahresabschluss sind nur einige der Vielzahl von Neuerungen des durch das BilMoG umgestalteten Bilanzrechts.

Um die vielfältigen Chancen der bestehenden Bilanzierungswahlrechte auf den Eigenkapitalausweis beurteilen zu können, ist eine zielgerichtete Analyse vorzunehmen. Nach unseren Erfahrungen kann eine robuste Einschätzung der Auswirkungen einer vorgezogenen Anwendung des BilMoG für ein typisches mittelständisches Unternehmen im Rahmen eines ein bis zwei stündigen Gesprächs entwickelt werden.

Gerne erläutern wir Ihnen die vielfältigen Gestaltungsspielräume des neuen Bilanzrechts im konkreten Kontext Ihres Jahresabschlusses - sprechen Sie uns an.

Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen!

Die **KHP** Dr. Kruse, Dr. Hilberseimer und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist in Wetzlar ansässig und auf die Prüfung und Beratung im Mittelstand ausgerichtet. Mit acht Berufsträgern und mehr als 30 qualifizierten Mitarbeitern erarbeiten wir Problemlösungen für unsere Mandanten unter Bündelung unserer Expertise in den Bereichen Abschlussprüfung, Steuern und Gesellschaftsrecht. Besondere Schwerpunkte unserer Praxis liegen in der Prüfung und Beratung von kapitalmarktorientierten Unternehmen, Private Equity Fonds und Beteiligungsgesellschaften, der Sanierung von Unternehmen in der Krise sowie der Prüfung und Beratung von Stadtwerken, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.